

Allgemeine Vertragsbestimmungen der HeidelbergCement AG für planend oder beratend Tätige (AVpbT)

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen für planend oder beratend Tätige (AVpbT) gelten für Verträge, die der Auftraggeber (AG) mit Architekten, Ingenieuren, Gutachtern, Sonderfachleuten und anderen planend, überwachend, gutachterlich oder beratend Tätigen (AN) schließt.

1. Allgemeines

- 1.1 Allen unseren Bestellungen und Aufträgen mit Architekten, Ingenieuren, Gutachtern, Sonderfachleuten und anderen planend, überwachend, gutachterlich oder beratend Tätigen (nachfolgend „AN“ oder „Auftragnehmer“) liegen die nachstehenden AVpbT zugrunde.
- 1.2 Andere Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Die Erstellung des Angebots durch den AN erfolgt kostenlos und ohne jede Verpflichtung für des AG - auch dann, wenn für die Angebotserstellung Planleistungen oder Berechnungen des AN erforderlich werden.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Grundlagen des Vertrages sind alle für den Vertragsgegenstand und für das Projekt einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- 2.2 Weitere Vertragsgrundlagen
 - 2.2.1 Die weiteren Vertragsgrundlagen sollen in einem Verhandlungsprotokoll festgelegt werden.
 - 2.2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden nachstehende Unterlagen in folgender Rang- und Reihenfolge Vertragsbestandteil:
 - die Bestellung des AG;
 - das Verhandlungsprotokoll;

- Leistungsbeschreibung;
- diese AVpbT;
- Verhaltenskodex für Lieferanten von HeidelbergCement;
- Auftragnehmer-Verpflichtungserklärung nach Mindestlohngesetz;
- Sicherheitsbestimmungen für AN (in der jeweils gültigen Fassung), zu finden unter <http://www.heidelbergcement.de/de/arbeits-sicherheit>; auf Wunsch des AN können diese auch zugesandt werden.
- Werksnorm AG WN002 Geräte- und Produktsicherheit;
- Werksnorm AG WN006 Technische Dokumentation;
- soweit Leistungen mit Bezug zu Baustellen erbracht werden: Die Baustellenordnung des AG
- die gesetzlichen Vorschriften.

2.3 Die Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragserweiterungen sowie zusätzliche und geänderte Leistungen, die im Rahmen der Vertragsabwicklung erteilt werden.

2.4 Leistungen, die in Optionen, Bedarfs-/Eventualpositionen oder Wahl-/Alternativpositionen beschrieben sind, können vom AG gefordert werden. Die Verpflichtung und die Berechtigung des AN zur Ausführung derartiger Leistungen besteht jedoch nur dann und insoweit, als der AG diese Leistungen von dem AN abrufen. Der AG ist berechtigt, die Ausführung der Optionen, Bedarfs-/Eventualpositionen oder der Wahl-/Alternativpositionen auch noch nach Vertragsabschluss bis zur Erbringung der Leistung abzurufen.

3. Leistungen des AN sowie geänderte und zusätzliche Leistungen

3.1 Der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen neben den Festlegungen des Vertrages und der vereinbarten Vertragsbestandteile jederzeit die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu beachten und alles zu unternehmen, um eine zeit- und kostengerechte Erbringung seiner Leistungen unter Wahrung der vereinbarten Qualität sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichtet sich der AN jederzeit zur Kooperation, wobei er insbesondere den AG unverzüglich schriftlich informiert, falls die Vertragsziele durch andere Beteiligte (z. B. Baubetreuer, Projektsteuerer, an der Planung fachlich Beteiligte, Berater, hinzugezogene Sachverständige, ausführende Firmen, Behörden, Nachbarn) oder sonstige Dritte gefährdet erscheinen.

3.2 Mit dem Vertrag nicht beauftragte Leistungen, die für die Erreichung der Vertragsziele erforderlich oder zweckmäßig sind, kann der AG durch gesonderte Anordnungen, bezogen auf einzelne Teilprojekte, Bauabschnitte, Gebäude, Anlagengruppen oder jeweils Teile davon im Wege der Vertragserweiterung beauftragen.

Der AN hat den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt eine solche Anordnung weiterer Leistungen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des AN und die Einhaltung der Projekttermine sichergestellt sind.

Soweit eine stufenweise Beauftragung nach Leistungsphasen aus Leistungsbildern der HOAI beauftragt ist, muss die Anordnung (der Abruf der nächsten Stufe) jeweils spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus der letzten beauftragten Leistung erfolgen; die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zugang des Hinweises des AN gemäß Satz 2 beim AG.

Der AN ist auch verpflichtet, weitere optionale Leistungen zu erbringen, wenn die Anordnung bis zu 6 Monate nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus dem zuletzt beauftragten Leistungsumfang erfolgt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall neue Leistungstermine zu vereinbaren.

3.3 Über die durch den Vertrag bereits erfolgte Beauftragung hinaus stehen dem AN keinerlei Ansprüche auf Anordnung weiterer Leistungen oder Abruf weiterer Leistungsphasen durch den

AG zu. Der AN kann aus der optionalen oder stufenweisen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Auftragserteilung oder auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung entsprechender Leistungen.

3.4 Vor Ablauf der Frist gem. Ziff. 3.2, letzter Absatz, hat der AN keinen Anspruch auf (Teil-) Abnahme seiner erbrachten Leistungen.

3.5 Der AG ist jederzeit berechtigt, Änderungen und Ergänzungen zum beauftragten bzw. abgerufenen Leistungssoll des AN anzuordnen, indem beispielsweise die Leistungsziele, der Leistungsumfang oder der Leistungsablauf geändert werden. Der AN ist zur Erbringung dieser vom AG angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet, soweit die Erbringung dieser Leistungen für ihn nicht unmöglich oder unzumutbar ist.

Unwesentliche Leistungsänderungen sind honorarneutral zu erbringen. Bei Planungsaufträgen gehören unterschiedliche Vorschläge und Ausarbeitungen des AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch die vereinbarte Vergütung abgolgten Leistungsumfang des AN.

3.6 In allen Fällen, in denen dem AN eine zusätzliche oder geänderte Vergütung zusteht, ist der AN verpflichtet, dem AG vor Beginn der Arbeit an den geänderten oder zusätzlichen Leistungen schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach anzukündigen und eine prüfbare Aufstellung über die geänderte oder zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der Regelung in Ziff. 3.7 dieser AVpbT vorzulegen.

3.7 Die Vergütung für angeordnete geänderte oder zusätzliche Leistungen bestimmt sich nach den Grundlagen für die Vergütungsermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistung. Die Parteien können alternativ schriftlich vereinbaren, dass diese Leistungen nach Stundenaufwand nach den Bestimmungen des Vertrages vergütet werden.

4. Allgemeine Pflichten des AN

4.1 Die Leistungen des AN müssen in jeder Projektphase den technischen Regelwerken wie beispielsweise den Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normen (CEN) oder des Europäischen Komitees für elektrische Normung (CENELEC) sowie allen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. entsprechen und dabei die anerkannten Regeln der Technik, die Vorschriften der Berufsgenossenschaft, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) und die übrigen einschlägigen DIN-, VDE-, VDI-, VDS-, TÜV-Richtlinien, Be- und Verarbeitungsvorschriften der Herstellerwerke sowie alle einschlägigen öffentlich rechtlichen Bestimmungen und sonst einschlägigen Technischen Bestimmungen und Richtlinien berücksichtigen.

Der AN hat den AG auf Gelbdrucke von DIN-Vorschriften hinzuweisen und eine Empfehlung abzugeben, ob diese Gelbdrucke – z. B. im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung – der Planung zugrunde gelegt werden sollen. Die Entscheidungsbefugnis hierüber obliegt dem AG.

4.2 Der AN hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit in Abstimmung mit dem AG der zu errichtenden Bauwerke/Anlagen – sowohl in Bezug auf die Herstellung, als auch auf den späteren Betrieb – zu erbringen.

4.3 Der AN hat dem AG auf Anforderung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft über seine Leistungen zu erteilen.

4.4 Der AN hat seinen Leistungen über die in den Vertragsgrundlagen festgelegten Vorgaben hinaus die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung durch den AG, z. B. durch Planfreigaben durch den AG oder Dritte, oder durch die Sach- und Fachkunde des AG in keiner Weise eingeschränkt.

4.5 Angaben des AG, fachlicher Beteiligter und sonstiger Stellen, die der AN zur Leistungserbringung benötigt, hat der AN rechtzeitig über den AG anzufordern.

4.6 Hat der AN im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten

Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird er den AG hierauf unverzüglich und schriftlich hinweisen. Der AG wird in solchen Fällen unverzüglich eine verbindliche Entscheidung nach § 315 BGB (billiges Ermessen) treffen. Angaben und Festlegungen im Vertrag und der in den Anlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftig hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen.

4.7 Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen dem AG gemachte Auflagen sind vom AN unbedingt zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des AG oder berühren sie die Leistungsziele in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die Entscheidung des AG einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird. Die Entscheidung wird dem AN schriftlich mitgeteilt.

5 Projektdurchführung, Projektleiter und Mitarbeiter des AN

5.1 Der AN ist verpflichtet, an den vom AG gesondert festgesetzten regelmäßig stattfindenden Projektbesprechungen teilzunehmen. Die Projektbesprechungen finden an einem vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Ort statt. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den AN zu unterstützen. Der AN fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem AG zur Genehmigung vor.

5.2 Der AN ist weiter verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten und sonstigen Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und dem AG binnen der Regelfrist von drei Arbeitstagen, max. jedoch binnen fünf Arbeitstagen, zu übermitteln.

- 5.3 Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung der Leistungsziele keine Hindernisse entgegenstehen, wird der AN nach vorheriger Abstimmung mit dem AG im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen halten und mit diesen die Planung abstimmen. Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er dem AG und die betroffenen Projektbeteiligten unverzüglich unterrichten, um ihnen Gelegenheit zu geben, hieran nach eigenem Ermessen teilzunehmen. Der AN wird den AG und die betroffenen Projektbeteiligten fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen in den Projektbesprechungen und durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren. Er wird dem AG und den betroffenen Projektbeteiligten den einschlägigen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.
- 5.4 Treten während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auf, so hat der AN unverzüglich die schriftliche Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 5.5 Der AN benennt gegenüber dem AG einen Projektleiter und einen stellvertretenden Projektleiter. Der Projektleiter des AN hat die Aufgabe, die Leistungen des AN fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem AG durchzuführen. Er nimmt an allen Besprechungen des AN mit dem AG, den fachlich Beteiligten oder sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren. Er vermittelt die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen und sorgt dafür, dass diese mit ihm zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.
- 5.6 Der AN verpflichtet sich, Projektleiter und einen stellvertretenden Projektleiter während der gesamten Projektdauer zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Die Mitarbeiter dürfen im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Der AG kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn neue Mitarbeiter nicht die Qualifikation des vormals angekündigten Mitarbeiters auswei-

sen. Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund von ihm zu vertretender Umstände nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute und ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die vom AN eingesetzten Mitarbeiter einen ordnungsgemäßen bzw. störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.

- 5.7 Löst der AN vertragswidrig seinen verantwortlichen Projektleiter ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ab oder löst der AN seinen verantwortlichen Projektleiter oder dessen Vertreter auf Wunsch des AG vertragswidrig nicht ab und hilft der AN dieser Situation auch innerhalb einer dazu vom AG gesetzten Nachfrist nicht ab, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund wegen dieses Verstoßes zu kündigen.

6. Interessenwahrnehmung / Vollmacht

- 6.1 Der AN ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des AG HC im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 6.2 Der AN ist ermächtigt, tatsächliche, insbesondere technische Feststellungen gegenüber den Auftragnehmern des AG zu treffen, deren Leistungen er plant, betreut oder überwacht (insbesondere Erteilung von Weisungen, Genehmigung von Ausführungsunterlagen, Aufmaß, technische Leistungszustandsfeststellungen), ferner die Geltendmachung von Mängelansprüchen einschließlich Abgabe der dafür erforderlichen Erklärungen.
- 6.3 Der AN hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen die übrigen Planungs- und Baubeteiligten oder Projektbeteiligten ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.
- 6.4 Der AN hat keine Vollmacht, finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen. Ebenso wenig hat er Vollmacht für den Abschluss, die Änderung, die Ergänzung oder Aufhebung von Verträgen sowie die Vereinbarung neuer Preise.
- 6.5 Der AN unterstützt den AG auf Verlangen bei der Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehört bei Bedarf auch die erforderliche Zuarbeit für die Anfertigung von Präsentationsbroschüren. Der AN ist

nicht berechtigt, den AG gegenüber der Presse oder sonstigen Medien zu vertreten.

7 Unterlagen

- 7.1 Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.
- 7.2 Der AN hat unbeschadet der Regelung des Vertrages seine Unterlagen mindestens zehn Jahre nach Fertigstellung des Projekts, in jedem Fall jedoch bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AG, aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet bzw. Daten löscht, hat er sie dem AG zur kostenfreien Abholung bzw. Übertragung anzubieten.
- 7.3 Die vom AN gefertigten und beschafften Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Dokumentationen usw., sowohl als Zwischenstände, insbesondere aber nach Abschluss jeder Planungsphase) sind dem AG als Original-EDV-Dateien zu übergeben und auf Verlangen auch in Papierform auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des AN, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, sind vom AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 7.4 Sämtliche Zeichnungen und Muster und alle sonstigen, für die Ausführung der Leistung neu erstellten Dokumente sind Eigentum des AG bzw. an diesen zu übereignen und dürfen ohne die Zustimmung des AG in einem Umfang, der über die Vertragserfüllung hinausgeht, weder reproduziert noch Dritten zur Verfügung gestellt werden.

8. Termine

- 8.1 Der AN hat seine Leistungen in den gemeinsam vereinbarten Fristen zu erbringen. Die Einzelleistungen sind dem AG so rechtzeitig zu übergeben, dass dem AG ein unter Berücksichtigung der jeweiligen Terminalsituation ausreichender Prüfungs- und Entscheidungszeitraum bleibt.
- 8.2 Soweit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch keine Terminvereinbarung erfolgt ist, werden die Vertragsparteien schriftlich Vertragstermine vereinbaren.

Soweit keine Vertragstermine vereinbart sind, hat der AN seine Leistungen jedenfalls stets so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und

Durchführung der Baumaßnahme nicht behindert werden. Der AN ist durchweg verpflichtet, seinen Leistungsfortschritt angemessen zu fördern und die dafür notwendigen Kapazitäten einzusetzen.

- 8.3 Der AN hat alle für die sonstige Planung und für die Ausführung des Projekts erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den sonstigen am Bau Beteiligten (insbesondere den sonstigen Planern und den ausführenden Unternehmen) vereinbarten Termine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die (auch) im Einfluss- oder Verantwortungsbereich des AN liegen.
- 8.4 Sollten sich diese Termine auf Wunsch des AG verändern, gelten für die Neufestlegung von Terminen die entsprechenden Bearbeitungsfristen.
- 8.5 Soweit Abweichungen von dem vertraglichen (Rahmen-)Terminplan oder den Vertragsterminen erkennbar oder bereits eingetreten sind, hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich hierauf hinzuweisen und Abhilfemaßnahmen - z. B. Aufholmöglichkeiten, organisatorische Optimierungen usw. - vorzuschlagen.
- 8.6 Kommt der AN mit seiner Leistung zu den im Vertrag vereinbarten Anfangs-, wesentlichen Zwischen- oder Endterminen in Rückstand, erbringt er die ausstehenden Leistungen trotz Nachfristsetzung sodann nicht innerhalb von maximal 12 Tagen und hat er die Verzögerung zu vertreten, so ist der AG – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt, den Vertrag für Leistungen, die in Bearbeitung sind, aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 8.7 Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten oder eine Entscheidung des AG, kann der AG im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen anordnen. Können Einzeltermine oder Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der AG neue Termine oder Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen. Vor Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der AG den AN an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit. Derartige Anordnungen oder Festlegungen durch den AG erfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- 8.8 Der AN hat Anspruch auf Verlängerung von Einzelterminen oder Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistungen durch einen

Umstand aus dem Risikobereich des AG oder durch Höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl sie ihm nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem AG die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder der AG diese hätte erkennen müssen.

- 8.9 Um dem AG eine Terminkontrolle zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, den AG regelmäßig (mindestens wöchentlich jeweils zum ersten Werktag der Folgewoche) Terminkontrollberichte im Sinne eines Soll-Ist-Vergleichs der Leistungen nebst Erläuterungen nach Vorgaben des AG vorzulegen.
- 8.10 Soweit der AN zur Erstellung oder Bearbeitung von Terminplänen verpflichtet ist, gilt: Alle Terminpläne sind auch als EDV-Version nach Vorgabe des AG an den AG zu übergeben. Weist der AG einen vom AN aufgestellten oder fortgeschriebenen Terminplan begründet zurück, ist der AG berechtigt, einen für den AN verbindlichen eigenen Terminplan nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufzustellen oder fortzuschreiben.
- 8.11 Die Leistungen des AN können auf Anordnung des AG aus wichtigem Grund für eine Dauer von bis zu zwei Monaten unterbrochen werden, ohne dass hieraus Ansprüche des AN entstehen. Bei einer darüber hinausgehenden Unterbrechung hat der AN einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn die Unterbrechung nicht von ihm zu vertreten ist, wobei der AN verpflichtet ist, alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die ihm durch die Unterbrechung entstehenden Kosten zu minimieren.

9 Vertragsstrafe

- 9.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet der AN im Falle des Verzuges mit der Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermins je Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Vertragspreises.

Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist auf 5 % des Netto-Vertragspreises begrenzt.

- 9.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schuldet der AN im Falle des Verzugs mit der Einhaltung eines Zwischentermins je Arbeitstag des jeweiligen Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der bis zu dem Zwischentermin vom AN durch Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme - soweit keine Abschlagsrechnung gestellt ist: des vom AG nach billigem Ermessen geschätzten Nettoabrechnungswerts der vom AN bis zum Zwischentermin erbrachten Leistungen.

Die Höhe dieser Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der bis zu dem Zwischentermin vom AN durch Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellten Nettoabrechnungssumme - soweit keine Abschlagsrechnung gestellt ist: des vom AG nach billigem Ermessen geschätzten Nettoabrechnungswerts der vom AN bis zum Zwischentermin erbrachten Leistungen.

- 9.3 Auf vorangegangene Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen der nachfolgenden Zwischentermine angerechnet, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 9.4 Die Höhe der Vertragsstrafen beträgt insgesamt maximal 5 % des Netto-Vertragspreises.
- 9.5 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; der Anspruch auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 9.6 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich dies bei der Abnahme vorbehält. Der Vorbehalt kann auch noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.
- 9.7 Die Vertragsstrafe gilt auch, soweit Fertigstellungsfristen/Fertigstellungstermine sich verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die neuen bzw. vereinbarten Fertigstellungsfristen/Fertigstellungstermine.

10. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 10.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 10.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein

vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

- 10.3 Der AG hat weiter insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn
- der AN mit seinen Leistungen in Verzug gerät;
 - die Weiterverfolgung des Projektes aus vom AG nicht zu vertretenden Gründen wirtschaftlich unzumutbar wird. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Bauerlaubnis (auch schon bei der Bauvoranfrage) oder eine Nutzungsgenehmigung teilweise oder ganz verweigert oder entzogen wird oder dem AG die Realisierung des Projektes sonst wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird; oder
 - wenn die Realisierung des geplanten Objektes in Umfang, Durchführbarkeit, Zeitablauf, o. ä, durch behördliche Maßnahmen oder Behinderungen Dritter (z. B. Bürgerinitiativen) behindert oder unmöglich wird.
- 10.4 Der AN hat insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn der AG die vereinbarten Teilzahlungen – auch nach vom AN gesetzter, angemessener Nachfrist – nicht leistet.
- 10.5 Wird vom AG aus einem wichtigen Grund gekündigt, werden nur die bis zur Kündigung nachweislich und vollständig erbrachten und für des AG verwertbaren Leistungen und etwaigen Nebenkostenansprüche des AN vergütet; entgangener Gewinn für nicht erbrachte Leistungen oder Anspruch aus so genanntem Vertrauensschaden sind in jedem Fall ausgeschlossen. Eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 10.6 Das freie Kündigungsrecht des AG nach § 648 BGB bleibt unberührt.
- 10.7 Wird der Vertrag aus einem sonstigen Grunde (z.B. durch Aufhebung) beendet, werden ebenfalls nur die bis zur Beendigung nachweislich und vollständig erbrachten und für den AG verwertbaren Leistungen und Nebenkostenansprüche des AN vergütet; entgangener Gewinn für nicht erbrachte Leistungen oder Anspruch aus so genanntem Vertrauensschaden sind auch für diese Fälle ausgeschlossen.
- 10.8 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Versicherungen

- 11.1 Der AN ist verpflichtet, ab Vertragsschluss fortwährend einschließlich der Dauer der Mängelhaftung auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen je Schadensfall bei einem deutschen Versicherer abzuschließen:
- Personenschäden: 10.000.000,00 €
- Sach- und sonstige Vermögensschäden: 10.000.000,00 €
- Der Selbstbehalt darf maximal 10.000 € betragen.
- 11.3 Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss durch Übersendung von Kopien der Policen unaufgefordert nachzuweisen. Sollte die Bestätigung nicht für die gesamte Dauer der Tätigkeit des AN gelten, ist der AN verpflichtet, spätestens 18 Werktagen vor deren Ablauf unaufgefordert eine neue vorzulegen.
- 11.4 Der AN ist verpflichtet, die Prämienzahlungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes nicht eintreten kann. Der AN trägt die Kosten für die Prämien der von ihm abgeschlossenen Versicherungen selbst. Auch die Kosten der jeweils vereinbarten Selbstbehalte trägt der AN. Mit dem Versicherer ist ein Regressverzicht zugunsten des AG zu vereinbaren.
- 11.5 Der AN ist verpflichtet, die gleiche Vorschrift auch seinen Nachunternehmern aufzuerlegen und sich den Versicherungsschutz nachweisen zu lassen.
- 11.6 Die Regelungen zu den abzuschließenden Versicherungen begründen keine Haftungsbeschränkung zugunsten des AN.
- 11.7 Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Bestandes und des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 11.8 Der AN tritt hiermit seine Erstattungsansprüche gegen seine Haftpflichtversicherung erfüllungshalber an den AG ab, soweit der AG Geschädigter ist, und legt das Einverständnis seines Haftpflichtversicherers dazu vor.

12. Abnahme

- 12.1 Die Leistungen des AN bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger

und im Wesentlichen mangelfreier Fertigstellung aller ihm beauftragten Leistungen. Die Leistungen werden nach Fertigstellung der letzten dem AN beauftragten Leistung abgenommen.

- 12.2 Nach vollständigem und mangelfreiem Abschluss der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung), soweit diese beauftragt ist, hat der AN Anspruch auf Teilabnahme seiner bis dahin erbrachten Leistungen.
- 12.3 Teilabnahmen im Übrigen erfolgen nur, wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

13. Mängelhaftung

- 13.1 Kommt der AN der Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG zur Beseitigung der Mängel im Wege der Selbstvornahme berechtigt und hat das Recht, die Kosten vom AN ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 13.2 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 13.3 Die Rechte gemäß Ziff. 13.1 stehen dem AG auch schon vor der Abnahme zu, unter der Bedingung, dass dafür entweder die Voraussetzungen der §§ 280 ff. BGB gegeben sind oder das Erfüllungsstadium des Vertragsverhältnisses beendet und ein Abrechnungsverhältnis entstanden ist.
- 13.4 Für Mängelhaftungsansprüche des AG gegen den AN gelten im Übrigen die Regelungen des Werkvertragsrechtes der §§ 634 – 638 BGB.

14. Rechnung und Zahlung

- 14.1 Soweit keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist, erhält der AN Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäß erbrachten Leistungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim AG. Abschlagsrechnungen können in mindestens vierwöchigem Abstand gestellt werden.
- 14.2 Soweit keine andere Zahlungsfrist vereinbart sind, erfolgt die Schlusszahlung nach Abnahme

innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der prüfbaren Schlussrechnung beim AG.

- 14.3 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen. Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend der Vergütungsgliederung des Vertrages bzw. den Vorgaben eines etwaigen Zahlungsplans prüfbar darzustellen. Auf Anforderung des AG hat der AN seine Leistungen getrennt nach Bauteilen, Teilprojekten oder Bauabschnitten abzurechnen.
- 14.4 Sämtliche Rechnungen sind an
HeidelbergCement AG
c/o HCS GmbH BUK 0010
69178 Leimen
unter Angabe der Umsatzsteuer-Ident-Nr. und des Leistungsempfängers einzureichen, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 14.5 Der AN ist verpflichtet, in Rechnungen und allen übrigen Schriftstücken exakt die Bestellnummer des AG anzugeben und die Rechnungen müssen den umsatzsteuerlichen Vorschriften der §§ 14, 14 a UStG entsprechen. Unterlässt er dies, so gehen gegebenenfalls entstehende Nachteile zu Lasten des AN.
- 14.6 Der AG bietet die Möglichkeit Rechnungen per e-mail in PDF-Format einzureichen (1 Rechnung per e-mail). Die Rechnungen sind zu senden an rechnungseingang.hcs@heidelbergcement.com.
- 14.7 Stundenlohnarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dies je Einzelfall zuvor zwischen dem AG und dem AN vereinbart wird.
- 14.8 Stundenlohnarbeiten sind arbeitstäglich zu rapportieren. Auf den Rapporten hat der AN anzugeben, welche Arbeiten er wann an welcher Stelle mit welchem Stundenaufwand durch welche Mitarbeiter mit welchem Geräteinsatz und Materialverbrauch erbracht hat. Die Rapporte sind dem AG spätestens an dem auf die Ausführung folgenden Tag über dessen örtliche Bauleitung jeweils vorzulegen. Der AG bestätigt durch Unterschrift Empfang und sachliche Richtigkeit.
- 14.9 Die Leistungsnachweise des AN werden von diesem per EXCEL-Datei („Zeitnachweise für Fremdpersonal“) ausgefüllt, wobei dort neben der Zeiterfassung auch die ausgeführten Arbeiten genau zu beschreiben sind. Die Zeitnachweise für Fremdpersonal als Muster erhält der

AN auf Anforderung vom zuständigen Ingenieur bzw. Meister eines jeden Werkes des AG.

- 14.10 Stundenlohnarbeiten sind mit der jeweils auf die Erbringung der Stundenlohnarbeiten folgenden kumulierten Abschlagsrechnung als gesonderte Position abzurechnen. Prüfung und Anerkenntnis daraus resultierender Vergütungsansprüche bleiben allein bevollmächtigten Vertretern des AG vorbehalten.

15. Sicherheiten / Bürgschaften

- 15.1 Soweit im Vertrag eine Sicherheit für die Vertragserfüllung vereinbart wurde, ist der AG berechtigt, von jeder fälligen Abschlagszahlung an den AN 10 % einzubehalten, bis der vereinbarte Sicherheitsbetrag erreicht ist.

- 15.2 Der AN kann diesen Sicherheitseinbehalt durch eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach Maßgabe von Ziff. 15.10 ablösen. Die Vertragserfüllungssicherheit muss alle auf die Erfüllung der Verpflichtungen des AN aus dem Vertrag gerichteten Ansprüche des AG abdecken, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgerechte Erbringung von geänderten und zusätzliche Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger. Die im Vertrag vereinbarte Höhe der Sicherheit bezieht sich auf den Netto-Vertragspreis nach dem Vertrag.

Der einbehaltene Betrag wird an den AN Zugum-Zug ausbezahlt, wenn und soweit der AN dem AG eine vertragsgerechte Vertragserfüllungssicherheit übergeben hat. Die Befriedigung aus der Vertragserfüllungsbürgschaft ist dann erst zulässig, wenn der einbehaltene Betrag ausgezahlt worden ist.

- 15.3 Soweit sich der Netto-Vertragspreis durch Zusatzleistungen, den Abruf optionaler Leistungen oder zusätzlicher Leistungen ändert, ist die Höhe der Vertragserfüllungssicherheit auf Verlangen des AG an den geänderten Netto-Vertragspreis anzupassen.
- 15.4 Ab dem Zeitpunkt der Abnahme deckt die Vertragserfüllungssicherheit etwaige Mängelrechte des AG im Sinne des § 634 BGB nur noch mit einem Wert in Höhe von maximal fünf Prozent des Netto-Vertragspreises ab. Der AG hat eine nicht

verwertete Vertragserfüllungssicherheit binnen eines Monats nach der Abnahme zurückzugeben. Ist eine Gewährleistungssicherheit vereinbart, erfolgt die Rückgabe Zug um Zug gegen Stellung einer Gewährleistungssicherheit im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen. Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückgabeanspruchs von der Vertragserfüllungssicherheit abgedeckte und vor der Abnahme entstandene Ansprüche des AG gegen den AN aus dem zugrundeliegenden Vertrag noch nicht erfüllt, darf der AG einen dem Wert dieser Ansprüche entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten; im Fall der Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft tritt an die Stelle der teilweisen Rückgabe die bis zur Fälligkeit des Rückgabeanspruchs gegenüber dem AN schriftlich zu erklärende Teilenthaltung. In diesem Fall hat der AG eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für alle seine insoweit abgedeckten Ansprüche binnen eines Monats an den AN zurückzugeben.

- 15.5 Soweit im Vertrag vereinbart, leistet der AN eine Gewährleistungssicherheit in Gestalt einer Urkunde über eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts oder eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditversicherers zur Sicherung der Mängelrechte des AG im Sinne des § 634 BGB (Gewährleistungsbürgschaft). Die im Vertrag vereinbarte Höhe der Sicherheit bezieht sich auf die Nettoschlussrechnungssumme.

- 15.6 Sofern dem AG eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit im Sinne der Ziff. 15.1 oder 15.2 zur Verfügung steht, hat der AN dem AG die Gewährleistungsbürgschaft binnen eines Monats nach der Abnahme Zug um Zug gegen Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit vorzulegen. Anderenfalls ist der AG zur Sicherung seiner Mängelrechte im Sinne des § 634 BGB zu einem Bareinbehalt in Höhe von fünf Prozent der Nettoschlussrechnungssumme berechtigt, der von dem AN jederzeit, auch teilweise, Zug um Zug gegen Übergabe einer der Höhe nach dem abzulösenden Betrag entsprechenden Bürgschaft im Sinne der Ziff. 15.5 oder durch Sicherheitsleistung im Sinne des § 232 Abs. 1 BGB in Höhe des abzulösenden Betrages abgelöst werden kann.

- 15.7 Der AG hat eine nicht verwertete Gewährleistungssicherheit spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für alle seine insoweit abgedeckten

Rechte binnen eines Monats an den AN zurückzugeben.

- 15.8 Durch Mitteilung des Ergebnisses der Schlussrechnungsprüfung reduziert sich die Gewährleistungssicherheit auf fünf Prozent der geprüften Nettoschlussrechnungssumme. Der AN kann in diesem Fall die Teilfreigabe einer bereits gestellten Bürgschaft oder vom AG die Rückgabe der überlassenen Gewährleistungssicherheit Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft nach Maßgabe der Ziff. 15.5 entsprechenden Höhe verlangen. Macht der AN erfolgreich über das Ergebnis der Schlussrechnungsprüfung des AG hinausgehende Honoraransprüche geltend, so kann der AG von dem auszuzahlenden Differenzbetrag einen Bareinbehalt in Höhe der geschuldeten Sicherheit vornehmen, der von dem AN jederzeit, auch teilweise, Zug um Zug gegen Übergabe einer der Höhe nach dem abzulösenden Betrag entsprechenden Bürgschaft im Sinne der Ziff. 15.5 oder durch Sicherheitsleistung im Sinne des § 232 Abs. 1 BGB in Höhe des abzulösenden Betrages abgelöst werden kann.
- 15.9 Nimmt der AG einen Bareinbehalt vor, ist der AG nicht verpflichtet, den einbehaltenen Sicherheitsbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen; Zinsen sind nicht zu zahlen.
- 15.10 Bei den nach vorstehenden Bestimmungen abgegebenen Bürgschaftserklärungen muss es sich um selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche und ohne Bedingungen ausgestellte Bürgschaften handeln. Für die Bürgschaften gilt als taugliche Bürgin nur ein im Inland zur Geschäftstätigkeit zugelassenes Kreditinstitut oder ein im Inland zur Geschäftstätigkeit zugelassener Kreditversicherer. Die Bürgschaften werden unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs.1, 771 BGB gegeben. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs.1 BGB) gilt nicht, wenn a) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, dass die Hauptschuld angefochten werden kann, und/oder b) wenn die Hauptschuld gem. §§ 123, 124 BGB wirksam angefochten werden kann. Der Bürge ist nicht berechtigt, sich durch Hinterlegung aus der Bürgschaftsverpflichtung zu befreien. Die Bürgschaften müssen als Gerichtsstand Heidelberg vorsehen. Werden mehrere Bürgschaftsurkunden übergeben, so haben diese jeweils klarzustellen, dass die Bürgschaften additiv zueinander gelten. Die Bürgschaften haben zu erklären, dass die Bürgschaftsforderungen in keinem Fall früher

verjähren, als die gesicherte Forderung. Die Verjährung tritt jedoch spätestens 30 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn ein. Es sind keine Bürgschaften auf erstes Anfordern zu stellen. Der Text der Vertragserfüllungsbürgschaft hat darüber hinaus sicherzustellen, dass der Bürge auch für Nachträge und vertragliche Änderungen der Ausführungsdauer nach Vertragsabschluss haftet. Auf Anforderung wird der AG dem AN entsprechende Bürgschaftsmuster zur Verfügung stellen.

- 15.11 Die Anforderungen gemäß Ziff. 15.10 gelten auch für eine etwaige vom AN zu stellende Vorauszahlungsbürgschaft.
- 15.12 Der AN kann für seine Forderungen aus diesem Vertrag nicht die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück (§ 650e BGB) verlangen, solange er vorher nicht vom AG eine Sicherheit nach § 650f BGB gefordert hat. Der AG ist berechtigt, den Anspruch des AN aus § 650e BGB, wenn er geltend gemacht wird, durch sonstige Sicherheitsleistung, auch durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft, abzuwenden und auch eine etwa bereits gem. § 650e BGB eingetragene Vormerkung oder Hypothek durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abzulösen.

16. Urheber- und Nutzungsrechte

- 16.1 Soweit der AN für den AG urheberrechtsfähige Leistungen erbringt, verbleiben diese höchstpersönlichen Urheberrechte beim AN. Im Übrigen überträgt der AN dem AG mit Abschluss des Vertrages sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen das vertragsgegenständliche Projekt betreffenden Unterlagen und Leistungen. Insbesondere überträgt der AN dem AG das Recht, entsprechend den vom AN erstellten Unterlagen und Planungen das streitgegenständliche Projekt zu errichten, zu ändern, zu erweitern und ggf. auch ganz oder teilweise abzubrechen. Gleichermaßen räumt der AN dem AG das Recht ein, diese Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig davon, in welchem Umfang der AN Leistungen für den AG erbracht hat und ob und aus welchem Grund der Vertrag vorzeitig ganz oder teilweise beendet wird.
- 16.2 Der AN garantiert, dass alle von ihm erstellten Planungs- und sonstigen Leistungen frei von

Rechten Dritter sind und er damit uneingeschränkt befugt ist, die in Ziff. 16.1 geregelten Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt auf den AG zu übertragen. Wenn und soweit von Dritten aus den vom AN erstellten Planungs- und sonstigen Leistungen Rechte gegenüber dem AG geltend gemacht werden, stellt der AN den AG gegenüber den Dritten frei.

16.3 Der AG hat das Recht zu Veröffentlichungen; bei urheberrechtsgeschützten Leistungen erfolgt dies unter Namensangabe des AN. Der AN seinerseits bedarf zur Veröffentlichung der schriftlichen Einwilligung des AG.

17. Integrität

17.1 Weder der AN und seine Mitarbeiter noch andere von ihm im Rahmen der Projektausführung hinzugezogene Personen und/oder Unternehmen dürfen für einen Bewerber oder Bieter eine Tätigkeit ausüben oder eine sonstige von privatem oder geschäftlichem Interesse geprägte Beziehung zu Bewerbern oder Bietern bzw. deren Mitarbeitern oder sonstigen Dritten unterhalten, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten. Entsprechendes gilt für Hinzuziehung externer Berater.

17.2 Unter einem Interessenkonflikt sind Umstände zu verstehen, die das Risiko schaffen, dass fachliche Einschätzungen und Entscheidungen durch sachfremde Erwägungen beeinflusst werden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der AN

- a) an dem hinzugezogenen Dritten Eigentums- oder Beteiligungsrechte hält;
- b) bei dem Dritten eine Managementposition innehält oder für ihn in einer anderen Funktion tätig ist;
- c) von dem Dritten Vergütung oder sonstiges Entgelt für Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt erhält;
- d) eine persönliche Beziehung zu dem Dritten, dessen Führungskräften oder sonstigen Mitarbeitern unterhält.

17.3 Ziff. 17.1 und 17.2 gelten entsprechend für persönliche oder geschäftliche Beziehungen zwischen dem AN und Mitarbeitern des AG.

17.4 Der AN versichert, dass ihm zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Interessenkonflikte be-

kannt sind. Der AN hat den AG über einen Interessenkonflikt unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald er davon Kenntnis erlangt.

18. Vertraulichkeit

18.1 Sämtliche Informationen, welche der AN vom AG in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung direkt oder indirekt erhält, sind vom AN vertraulich zu behandeln. Diese Informationen bleiben das Eigentum des AG und dürfen vom AN zu keinen anderen Zwecken als zu denjenigen Zwecken verwendet werden, für welche sie zur Verfügung gestellt wurden. Der AN hält die Existenz dieses Vertrages und seine Bestimmungen geheim und verwendet keine Fotos, Zeichnungen und/oder Dokumente, die sich auf dieses Vertragsverhältnis beziehen, zu Zwecken der Werbung, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des AG eingeholt zu haben. Nach Erfüllung des Vertrages gibt der AN sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Dokumente und Gegenstände zurück, wenn der AG dies von ihm verlangt.

18.2 Der AN wird auch alle seine Mitarbeiter zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet.

18.3 Ungeachtet des Vorbesagten ist es dem AN gestattet, gegenüber seinen Nachunternehmern und Lieferanten diejenigen vom AG erhaltenen Informationen offenzulegen, deren Offenlegung notwendig ist, damit die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages sichergestellt werden kann. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass er diese Informationen gegenüber einem Nachunternehmer oder Lieferanten offenlegt, in seinen Vertrag, den er mit dem Nachunternehmer oder dem Lieferanten schließt, eine Bestimmung aufzunehmen, welche der vorliegenden Bestimmung entspricht, so dass die Vertraulichkeit der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen gewahrt bleibt.

18.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich

- a) zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig waren,
- b) vom AN im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden,
- c) zum Zeitpunkt des Erhalts bereits im Besitz des AN waren,
- d) ohne Zutun des AN nach Erhalt offenkundig werden oder

e) von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Genehmigung und Nichtnutzung zugänglich werden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt vom AN erhalten haben.

19. Lieferanten-Verhaltenskodex

19.1 Der AG hat sein Verständnis von international anerkannten Leitlinien zur nachhaltigen Entwicklung und grundlegenden Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards in unserem Lieferanten-Verhaltenskodex beschrieben und geregelt, zu finden unter: <http://www.heidelbergcement.de/de/einkauf-lieferanten>. Der AN bestätigt, seine Verpflichtungen aus dem Lieferanten-Verhaltenskodex von HC zu kennen und einzuhalten.

19.2 Der AG behält sich das Recht vor, den Vertrag – gegebenenfalls nach schriftlicher Abmahnung – zu kündigen, sollte der AN gegen die in dem Lieferanten-Verhaltenskodex enthaltenen Standards und Regelungen verstoßen. Außerdem erwartet der AG, dass der AN wiederum seine Mitarbeiter und Subunternehmer zur Einhaltung der Regelungen des Lieferanten-Verhaltenskodex anhält.

20. Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers, Auftragnehmer-Verpflichtung nach Mindestlohngesetz

20.1 Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN gestattet dem AG oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

20.2 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG. Unverzüglich nach Vertragsschluss werden vom AN alle namentlich benannt, die er als Nachunternehmer beauftragen möchte. Die Information hat der AN dem AG 14 Tage vor dem beabsichtigten Einsatz eines Nachunternehmers zu übermitteln.

Die Zustimmung ist jeweils zu erteilen, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, der den AG zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt. Der

AN ist für die ordnungsgemäße Leistungserbringung der von ihm beauftragten Nachunternehmer verantwortlich. Ein späterer Wechsel bedarf ebenfalls der Zustimmung durch den AG.

20.3 Sollte der AN gegen eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen verstoßen, ist der AG vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und, sofern der AN den Kündigungsgrund zu vertreten hat, Schadensersatz zu verlangen.

20.4 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, seinen Mitarbeitern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn in der jeweils aktuell festgelegten Höhe zu zahlen. Eine umfassende Verpflichtungs- sowie Freistellungserklärung des AN wird der AN gegenüber dem AG gesondert abgeben.

20.5 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der in Ziff. 20.4 aufgeführten Verpflichtungen verstoßen, ist der AG - vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte – unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

20.6 In die Verträge mit den Dritten hat der AN eine Bestimmung aufzunehmen, die den AG zum Eintritt in diese Verträge berechtigt.

21. Gesundheit und Sicherheit (Health & Safety oder H&S)

21.1 Der AN muss über ein eingerichtetes Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (H&S-Managementsystem) verfügen, damit die Gesundheit und die Sicherheit während seiner Leistungserbringung gewährleistet ist. Die Leistung ist von ihm in einer Weise zu erbringen, die einem einwandfreien und sicheren Arbeitsplatz förderlich ist und nicht zu Umweltverschmutzungen führt. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in Übereinstimmung mit allen anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen und Normen.

21.2 Es ist das Anliegen des AG, dass alle Aktivitäten, die mit diesem Vertrag verbunden sind, in einer sicheren Weise durchgeführt werden, so dass weder menschliches Leben und menschliche Gesundheit gefährdet werden noch Umwelt- oder Sachschäden entstehen. Sämtliche

Arbeiten sind so durchzuführen, dass Mitarbeiter und Sachwerte vor gefährlichen Situationen und Unfällen soweit wie möglich bewahrt werden. Vorkehrungen für die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz müssen ein wesentlicher Bestandteil aller Aktivitäten sein.

21.1 Der AN muss über ein eingerichtetes Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (H&S-Managementsystem) verfügen, damit die Gesundheit und die Sicherheit während seiner Leistungserbringung gewährleistet ist. Die Leistung ist von ihm in einer Weise zu erbringen, die einem einwandfreien und sicheren Arbeitsplatz förderlich ist und nicht zu Umweltverschmutzungen führt. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in Übereinstimmung mit allen anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen und Normen.

21.2 Es ist das Anliegen des AG, dass alle Aktivitäten, die mit diesem Vertrag verbunden sind, in einer sicheren Weise durchgeführt werden, so dass weder menschliches Leben und menschliche Gesundheit gefährdet werden, noch Umwelt- oder Sachschäden entstehen. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass Mitarbeiter und Sachwerte vor gefährlichen Situationen und Unfällen soweit wie möglich bewahrt werden. Vorkehrungen für die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz müssen ein wesentlicher Bestandteil aller Aktivitäten sein.

22. Höhere Gewalt

22.1 Jedes Ereignis, auf welches die Parteien, den jeweiligen Umständen entsprechend, keinen hinreichenden Einfluss haben und welches, ungeachtet der angemessenen Sorgfalt der betroffenen Partei, unvermeidlich ist und unter anderem das Folgende umfasst:

- a) Krieg, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Handlungen (unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht), Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkrieg;
- b) Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Machtergreifung durch militärische oder zivile Kräfte, Verschwörung, Aufruhr, Unruhen, terroristische Handlungen;

c) Beschlagnahmung, Verstaatlichung, Mobilmachung, Einziehung oder Requirierung durch eine Regierung oder auf Befehl einer Regierung oder einer de-jure- oder de-facto-Gewalt oder eines Herrschers und jede sonstige Handlung einer kommunalen, staatlichen oder nationalen Regierungsbehörde;

d) Ereignisse wie Streik, Sabotage, Aussperrung, Embargo, Epidemien, Quarantäne und Seuchen;

e) Erdbeben, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Brand, Flut oder Überschwemmung, Flutwelle, Taifun oder Zyklon, Orkan, Druckwellen und nukleare Druckwellen und sonstige Naturkatastrophen oder physikalischen Ereignisse, Mangel an Arbeitskräften, Material oder Versorgungsgütern, sofern dieser Mangel durch Umstände verursacht wird, die selbst ein Ereignis der höheren Gewalt darstellen.

22.2 Tritt ein Ereignis der höheren Gewalt ein, durch welches eine Partei an der Erfüllung irgendeiner ihrer vertraglichen Verpflichtung gehindert ist oder durch welches sich die Erfüllung irgendeiner vertraglichen Verpflichtung verzögert, so ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei über das Eintreten dieses Ereignisses und seine Umstände unverzüglich nach dem Eintreten eines solchen Ereignisses schriftlich zu informieren und ihr eine von der Handelskammer ausgestellte Bescheinigung des Eintretens der höheren Gewalt vorzulegen.

22.3 Diejenige Partei, welche sich auf die höhere Gewalt beruft, ist so lange, wie das betreffende Ereignis der höheren Gewalt fortbesteht, und insofern, als die Erfüllung unmöglich gemacht, behindert oder verzögert wird, von der Erfüllung oder der fristgerechten Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Frist für die Erfüllung der Verpflichtungen wird dementsprechend verlängert.

22.4 Ist die Erfüllung der Verpflichtungen während der Vertragslaufzeit länger als sechzig (60) Tage auf Grund eines Ereignisses der höheren Gewalt oder auf Grund mehrerer solcher Ereignisse im Wesentlichen unmöglich oder behindert oder verzögert, kann sowohl die eine als auch die andere Partei den Vertrag durch Erklärung gegenüber der anderen Partei kündigen.

22.5 Wird der Vertrag gemäß Ziff. 22 auf Grund höherer Gewalt im Land des AG vom AG gekündigt,

muss der AG dem AN die vor dem Datum der Kündigung erbrachten, für den AG verwertbaren Leistungen vergüten.

- 22.6 Kein Verzug und keine Nichterfüllung, der / die durch das Eintreten eines Ereignisses der höheren Gewalt verursacht wurde, ist vom betreffenden Schuldner zu vertreten. Keine der Parteien kann darauf irgendeinen Anspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder auf die Erstattung zusätzlicher Kosten oder Auslagen, die infolge dessen entstanden sind, stützen.

23. Handelssanktionen

- 23.1 Der AN garantiert dem AG, dass er, weder direkt noch indirekt, zu einer der natürlichen oder juristischen Personen gehört bzw. auf andere Art und Weise von einer dieser Personen kontrolliert wird, die aufgrund einer gültigen EU-Verordnung bzw. nationaler Gesetze Gegenstand von Sanktionen sind (nachfolgend als „Sanktionierte Personen“ bezeichnet). Der AN garantiert ferner, dass er in keiner Weise im Interesse Sanktionierter Personen handelt oder geschäftliche Beziehungen mit diesen unterhält oder in sonstiger Weise mit Sanktionierten Personen verbunden ist.
- 23.2 Sollte der AN gegen die vorgenannte Verpflichtung verstoßen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der AN erst nach Vertragsabschluss zu einer Sanktionierten Person wird.

24. Abtretung und Aufrechnung

- 24.1 Die Abtretung von Honoraransprüchen und sonstigen Ansprüchen des AN gegenüber dem AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig
- 24.2 Soweit wechselseitige Forderungen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne der §§ 320 ff. BGB) stehen, kann der AN gegen Ansprüche des AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem AG aufrechnen.

25. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Datenschutz

- 25.1 Erfüllungsort ist der Sitz des AG, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 25.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Deutschen Internationalen Privatrechts (IPR).
- 25.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zum AN ist Heidelberg, oder nach Wahl des AG, der allgemeine Gerichtsstand des AN.
- 25.4 Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch den AG verarbeitet werden, verarbeitet der AG diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können dem Hinweisblatt des AG „Datenschutzrechtliche Information für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf der Webseite des AG unter [<http://www.heidelbergcement.de/de/einkauf-lieferanten>] veröffentlicht ist und der AN zusätzlich auf Anforderung des AG erhalten kann.

26. Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke herausstellt.